

**RICHTLINIEN**  
**zur**  
**Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten**  
**des Landkreises Heilbronn**  
**-SBKS-**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt gem. § 23 der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Landkreises Heilbronn vom 07.12.2022 ergänzende Richtlinien. Die nachfolgenden ergänzenden Richtlinien gelten bei einer Anpassung der Schülerbeförderungskostensatzung bis zu einer Änderung bzw. Anpassung der Richtlinie unverändert fort.

## **1. Allgemeines und Auslegungen**

### **1.1 Begriffsdefinitionen bzw. Konkretisierungen**

a) Einrichtung von Beförderungsangeboten (§ 1 Abs. 8 SBKS)

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Einrichtung eines Beförderungsangebots (Direktfahrt). Schulfahrten können auch über Verbindungen mit Umstieg(en) abgebildet werden.

b) Stundenplanmäßiger Unterricht (§ 2 SBKS)

Stundenplanmäßiger Unterricht (§ 2 Abs. 2 SBKS) bedeutet Unterricht nach dem Stundenplan einer Schule bzw. SBBZ, der gesamthaft für alle Schülerinnen und Schüler gilt und die gemeinsame Zeit für schulische Bildung umfasst (Pflichtunterricht nach Bildungsplan, §§ 72 ff., 85, 92 SchulG). Es wird kein individueller Tagesplan pro Schüler bzw. Schülerin für die Beförderung zur Schule berücksichtigt.

Die Zeiten des stundenplanmäßigen Unterrichts (Anfangs- und Endzeit) hat der Schulträger für sämtliche Schulen mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres in Textform an den Landkreis Heilbronn zu übermitteln. Nur so kann gewährleistet werden, dass die angefragten Änderungen überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Eine rechtzeitige Information über geplante Änderungen begründet keinen Anspruch, dass diese vollumfänglich umgesetzt werden (s. § 1 Abs. 8 SBKS).

Zeiten, die beispielsweise nicht dem stundenplanmäßigen Unterricht i.S.v. § 2 Abs. 2 SBKS zugerechnet werden:

- Die Fahrradprüfungen bzw. der dazugehörige Radunterricht, der in der Regel an Grundschulen stattfindet, fällt unter die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Jugendverkehrsschulen.

- Förderungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen gem. SGB VIII (Jugendhilfemaßnahmen), die an Schulen, beispielsweise in Form von Tagesgruppen oder Nachmittagsbetreuungen (JuLe o.Ä.) stattfinden.
- Schulinterne Veranstaltungen (z.B. pädagogischer Tag, Projekttag, Prüfungen, Zeugnisausgabe, letzter Schultag vor den Ferien etc.) wodurch kein Unterricht nach regulärem Stundenplan stattfindet, begründen nach der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten keinen Anspruch, dass Fahrten zu früheren oder späteren Zeitpunkten als üblich angeboten werden.

c) Besondere Gefahr (§ 3 Abs. 5 SBKS)

Aufgrund der Verschiedenheit jedes einzelnen Falles, kann der Begriff der besonderen Gefahr nicht abschließend definiert werden. Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt im Einzelfall. Zur Orientierung dienen die folgenden Kriterien (Negativabgrenzung). Diese gelten nicht für Schülerinnen und Schüler aus Einzelgehöften (z.B. ein oder mehrere Aussiedlerhöfe) unter 3 Kilometern, da eine Schülerbeförderung zu diesen Höfen nicht organisiert werden kann und den Bewohnern die üblichen Gefahren bekannt sind.

- Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Außenbereich liegt eine besondere Gefahr vor:
  - Wenn keine Gehwege vorhanden sind, oder
  - Wenn Gehwege nur streckenweise auf einem kürzeren Teil der Gesamtstrecke vorhanden sind, oder
  - Wenn die Außerortstrecke mit Gehweg einmal oder mehrmals ungesichert überquert werden muss, z.B. Straßenkreuzungen im Außenbereich und die Außerortstrecke unübersichtlich, kurvenreich und keine ausreichende Breite aufweist, oder
  - Wenn die Außerortstrecke mit schmalen Gehweg (bis ca. 1 Meter) bei teilweise unübersichtlichem Verlauf sowie starkem Verkehr eine größere Entfernung als ca. 1000 Meter aufweist (z.B. im Wald verläuft).
- Bei Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen im Außenbereich liegt eine besondere Gefahr vor:
  - Wenn keine oder nur streckenweise Gehwege vorhanden sind, und
  - Wenn die Strecke stark, insbesondere mit überörtlichem Verkehr belastet ist, und
  - Wenn die Außerortstrecke unübersichtlich, kurvenreich und keine ausreichende Breite aufweist, oder

- Wenn die Außerortstrecke eine größere Entfernung als ca. 1000 Meter aufweist, oder
- Wenn gefährliche Überquerungen der Außenstrecke erforderlich sind.
- Bei Feld-, Wald- und Fußwegen im Außenbereich (in der Regel für den allgemeinen Verkehr gesperrt) liegt eine besondere Gefahr vor:
  - Wenn der Weg wegen seiner Beschaffenheit z.B. bei Regen nicht benutzbar ist, oder
  - Wenn der Weg über eine längere Strecke (z.B. über 700 Meter) auch von einer Straße oder einem bewohnten Gebiet nicht einsehbar ist, und
  - Wenn es sich um kein Einzelgehöft (z.B. Aussiedlerhof) handelt.

#### d) Schülerfahrzeug (§ 13 SBKS)

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger bzw. Landkreis angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum und vom Unterricht.

Die Beförderung mit Schülerfahrzeugen erfolgt als Sammelbeförderung. Die Einrichtung von Sammelhaltstellen dient der Verkürzung der Beförderungszeit und einer wirtschaftlicheren Durchführung der Beförderungsleistung. Die Festlegung der Haltestellen trifft ausschließlich der Landkreis.

Bei täglicher Beförderung ist in der Regel eine Fahrzeit von insgesamt 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt zumutbar.

Längere Beförderungszeiten können sich bei Schülerinnen und Schülern ergeben, deren einfache Beförderungsstrecke auf dem direkten Weg bereits über eine Stunde beträgt. Diese Fälle rechtfertigen keine Einzelbeförderung.

Können von den beauftragten Unternehmen keine zusätzlichen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem Landratsamt, welche Schülerinnen und Schüler auf alternative Beförderungen (ÖPNV, Privat-PKW etc.) ausweichen können.

## 1.2 Bezuschussung Schülerzeitfahrkarten und Eigenanteile

Die Abocenter (Stadtwerke Heilbronn, Omnibusverkehr Zügel GmbH (Wüstenrot), Nahverkehr Hohenlohekreis (Künzelsau)) stellen monatlich die Fahrkarten der bezuschussten Schülerinnen und Schüler (Grundschulen, SBBZ geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung) in Rechnung. Als Nachweis wird die Aboliste aller Schülerinnen und Schüler beigelegt.

Da der Ticketpreis auf 12 Monate bei allen Schülerinnen und Schülern verteilt wird, wird auch bei der Bezuschussung der Monat August übernommen, obwohl hier keine Schule stattfindet.

Da bei der Berechnung von Eigenanteilen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SBKS) auch der Ticketpreis als Referenz herangezogen wird, erfolgt auch hier die Verteilung auf 12 Monate. Hierdurch wird auch im August ein Eigenanteil angefordert.

Bei zuschussberechtigten Schülerinnen und Schülern ist der Schulträger bzw. das Schulsekretariat verpflichtet jegliche Änderungen (z.B. Schulwechsel, Umzug u.a.) unverzüglich dem Abocenter und dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen. Sollte die Meldung nicht rechtzeitig vorliegen, wird das Landratsamt die zu viel bezahlten Zuschüsse beim Schulträger zurückfordern.

Werden Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr befördert, muss grundsätzlich ein Eigenanteil entsprechend der Satzung entrichtet werden. Besitzen diese darüber hinaus ein Schüleraboticket (z.B. Deutschlandticket JugendBW) ist dies für die Schülerbeförderung nicht erforderlich und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Haben Grundschülerinnen und Grundschüler einen Anspruch auf ein bezuschusstes Ticket zum Besuch der Grundschule in ihrem Schulbezirk (i.d.R. Grundschule am Wohnort), kann dieses Ticket auch zum Besuch einer Schule außerhalb ihres Schulbezirks genutzt werden, da das Ticket diesen Geltungsbereich umfasst. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall.

### **1.3 Rückforderungen der Abo-Center in Folge vorzeitiger Rückgabe / Kündigung**

Kommt es zu vorzeitigen Kündigungen innerhalb des ersten Jahres, nach Abschluss des Abos, erfolgt die Nachberechnung über das Abocenter direkt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Bei der Beantragung der bezuschussten Tickets ist der Hinweis auf dem Bestellformular zu beachten.

### **1.4 Beförderung von und zu SBBZ's**

- a) Es erfolgt an jedem Tag zu einer einheitlichen Uhrzeit je eine Hin- und eine Rückfahrt zu den SBBZ. Dies gilt auch, wenn an einem SBBZ unterschiedliche Schulstufen unterrichtet werden oder ein Schulkindergarten angegliedert ist.
- b) Die Beförderung erfolgt zwischen der Sammelhaltestelle / Wohnadresse (§ 1 Abs. 4 SBKS) und der Schule. Es wird nicht zu unterschiedlichen Adressen befördert.
- c) Änderungen müssen dem Landkreis so früh wie möglich mitgeteilt werden. Die Aufnahme von neuen Schülerinnen und Schülern erfordert ausreichend Vorlaufzeit. Erhebliche Änderungen können frühestens zum Beginn des nächsten Monats umgesetzt werden, soweit diese bis zum 15. des Monats mitgeteilt werden.
- d) Für die Beförderung zur Schule müssen alle Beförderungsmöglichkeiten bedacht werden. Vorrangig soll der bestehende ÖPNV genutzt werden, soweit die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler dies

ermöglichen. Alternativ kann eine Beförderung mit dem privaten Fahrzeug und anschließender Erstattung (§ 14 SBKS) oder eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr eingerichtet werden.

Wird bekannt, dass Schülerinnen und Schüler einzelne Wegstrecken mit dem ÖPNV fahren, kann die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr eingestellt werden. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem Landratsamt.

- e) Werden Hilfsmittel für den Besuch der SBBZ benötigt, ist deren Mitnahme im Fahrzeug nur möglich, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Es werden keine zusätzlichen Fahrzeuge für den Transport der Hilfsmittel eingesetzt.
- f) Zu den SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen gelten folgende Regelungen für die Beförderung
- Bis einschließlich Klasse 3 wird auf die Vorlage eines ärztlichen Attests eines Facharztes verzichtet. In diesen Fällen entscheiden die Schulleitung(en) bzw. die Schulträger, ob der ÖPNV genutzt werden kann oder die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr notwendig ist. Parallel gilt es den Schulweg mit dem ÖPNV mit Blick auf Klasse 4 zu üben.
  - Ab Klasse 4 ist eine Stellungnahme der Schule sowie ein ärztliches Attest durch einen Facharzt erforderlich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin noch nicht in der Lage ist, den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück zu legen. Die Unterlagen sind gesammelt durch das Schulsekretariat dem Landratsamt vorzulegen.
  - Eine Kostenerstattung der Beförderung ab Klasse 5 ist ausgeschlossen. Es wird erwartet, dass in der Grundschulzeit die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln geübt wird und somit spätestens ab Klasse 5 erfolgen muss. Ausnahmen können nur durch das Landratsamt im Einzelfall zugelassen werden.
  - Zu Übungszwecken können die Eltern eine Fahrkarte beantragen und die Fahrten zur Schule mit ihrem Kind trainieren. Im Übungszeitraum (max. 3 Monate) findet dann in der Regel parallel keine Beförderung statt.
  - Sofern dennoch entgegen der Entscheidung des Landratsamts eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr gewünscht wird, kann der Schulträger dies auf eigene Kosten einrichten.

## **1.5 Erforderliche Unterlagen, Gutachten Facharzt / Gesundheitsamt**

- a) Vor Beginn der Beförderung zu den SBBZ müssen dem Landratsamt die folgenden Unterlagen vorliegen:  
Anmeldevordruck, Lernortbescheid des Staatlichen Schulamts, Fußweg- und Einwilligungserklärung.

- b) Für die Entscheidung zur Einrichtung einer Einzelbeförderung, den Einsatz einer persönlichen Begleitperson und der Entscheidung über eine Hausabholung ist eine Stellungnahme durch das Gesundheitsamt erforderlich. Hierfür werden die folgenden Unterlagen benötigt:  
Antrag, Stellungnahme der Schule/Kindergarten, Fragebogen des Gesundheitsamtes, Schweigepflichtentbindung, aktuelle Berichte von Fachärzten und Kliniken.

## **1.6 Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 14 SBKS)**

- a) Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge kann nur gewährt werden, wenn für den Weg zur Schule bzw. zur nächstmöglichen Haltestelle kein ÖPNV-Angebot besteht oder kein Beförderungsangebot im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs eingerichtet werden kann.
- b) Die Berechnung der Strecke erfolgt von der Wohnadresse zur Schule bzw. Haltestelle und zurück zur Wohnadresse. Im Rahmen der Beantragung wird abgefragt, ob die Fahrt mit dem Arbeitsweg verbunden wird. Ist dies der Fall, wird nur die einfache Strecke zwischen Wohnadresse und Schule pro Fahrt vergütet.
- c) Werden mehrere Schülerinnen und Schüler auf der gleichen Strecke zwischen Wohnort und Schule bzw. zu einer Haltestelle mit dem privaten Kraftfahrzeug befördert, sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die Erstattung kann in diesen Fällen auch aufgeteilt auf mehrere Familien erfolgen.
- d) Anträge auf den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen müssen digital über die Homepage des Landratsamts gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn gestellt werden, später eingehende Anträge können erst ab Eingangsdatum bewilligt werden, es erfolgt keine rückwirkende Erstattung.

## **1.7 Drittkindererstattung (§ 8 SBKS)**

- a) Abweichend von § 8 der SBKS erfolgt im Zuge der Digitalisierung die Antragstellung für die Drittkindererstattung direkt von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim Landkreis Heilbronn. Auch die Auszahlung des Erstattungsbetrags wird direkt an die Antragstellenden gewährt. Die Antragstellung erfolgt über die Homepage des Landratsamts.
- b) Werden im Rahmen der Antragstellung falsche Angaben gemacht, fordert das Landratsamt die zu Unrecht ausbezahlten Erstattungen direkt von den Antragstellenden zurück.
- c) Bei kreisübergreifenden Drittkindanträgen erlässt der Landkreis Heilbronn den Eigenanteil für eines der Kinder, wenn zwei Kinder im Landkreis Heilbronn zur Schule gehen. Besuchen alle Kinder Schulen in unterschiedlichen

Landkreisen, erlässt der Landkreis Heilbronn nur dann den Eigenanteil, wenn sich der Wohnort der Kinder im Landkreis Heilbronn befindet.

- d) Erstattungsanträge von Patchworkfamilien können bewilligt werden, wenn alle Kinder mit Hauptwohnsitz an der gleichen Wohnadresse gemeldet sind.

## **1.8 Vorlage der Schülerzahlen**

Die Schulträger übersenden dem Landratsamt jährlich unverzüglich nach Erstellung eine Kopie des Teils ihrer Schulstatistik, aus dem der Einzugsbereich der Schulen ersichtlich ist. Insbesondere die aktuellen Wohnorte (inkl. Teilorte) der Schülerinnen und Schüler sind für eine vorausschauende Planung und zur Überprüfung der Kapazitäten der Schülerfahrten im ÖPNV von großer Bedeutung.

## **2. Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren**

### **2.1 Zuständigkeitsregelungen und Verantwortlichkeiten**

- a) Das Landratsamt übernimmt abweichend von § 1 Abs. 1 SBKS ausschließlich im Rahmen der Schülerbeförderung die Durchführung der Beförderungsorganisation neben den Schulen in seiner Trägerschaft (Kaywaldschule und Astrid-Lindgren-Schule) auch für die folgenden Schulträger:
- Verein zur Förderung seelenpflegebedürftiger Kinder auf anthroposophischer Grundlage Unterland e.V.: Freie Johannesschulen, Flein
  - SRH-Schulen GmbH: Stephen-Hawking-Schule, Bad Wimpfen/Oedheim
  - Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH: Christian-Heinrich-Zeller-Schule, Eppingen
  - Stadt Bad Rappenau: Albert-Schweitzer-Schule, Bad Rappenau
  - Stadt Brackenheim: Henry-Miller-Schule, Brackenheim
  - Gemeinde Ilsfeld: Schozachtalschule, Ilsfeld
  - Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH: Tiele-Winckler-Schule, Bad Friedrichshall
  - Stadt Lauffen a.N.: Erich-Kästner-Schule, Lauffen a.N.
  - Stadt Neckarsulm: Pestalozzischule, Neckarsulm
  - Stadt Widdern: Feinau-Schule, Widdern
  - Stadt Neuenstadt a.K.: Lindenschule, Neuenstadt a.K.
  - Gemeinde Obersulm: Käthe-Kollwitz-Schule, Obersulm

- Evangelische Stiftung Lichtenstern: Evangelische Stiftung Lichtenstern, Löwenstein
- Stadt Eppingen: Kraichgauschule, Eppingen-Elsenz

Die Beförderungsorganisation umfasst die Durchführung der Vergabeverfahren, Vertragsmanagement, Abrechnung mit den Unternehmen, Koordination zu Fahrzeugeinsatz, Fahrplan, Kommunikation mit Schulen, Schulträgern und Unternehmen. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt über die Schule bzw. den Schulträger und nicht direkt mit dem Landratsamt.

Mit den Schulträgern wird jeweils eine Vereinbarung zur Übernahme dieser Tätigkeiten geschlossen. Aus der Vereinbarung ergeben sich die maßgeblichen Regelungen in Bezug auf die Übernahme der Tätigkeiten. Die Vergabeverfahren für die Beförderung zu Grundschulförderklassen sowie für Beförderungen bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern zu Regelschulen werden vom Schulträger abgewickelt. Zur Unterstützung werden Unterlagen vom Landratsamt zur Verfügung gestellt.

## **2.1 Einsatz von Schülerfahrzeugen – günstigstes Verkehrsmittel (§ 13 SBKS)**

Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist die kostengünstigste bzw. wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Die Wirtschaftlichkeit ist durch eine entsprechende Ausschreibung bzw. Einholung von Vergleichsangeboten nachzuweisen.

## **3. Mustervordrucke**

Die jeweils aktuellen Mustervordrucke werden auf der Homepage des Landkreises Heilbronn veröffentlicht:

<https://www.landkreis-heilbronn.de/schuelerbefoerderung.550.htm>